

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 12.

Dienstag, den 30. Januar 1917.

Amtlicher Teil.

Verordnung,

die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchte am 15. Februar 1917 betreffend,
vom 24. Januar 1917.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 46) findet am 15. Februar d. J. eine Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer, sowie Hülsenfrüchten aller Art, mit Ausnahme von Wicken und Luzerne statt.

Zur Ausführung dieser Erhebung wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt:

§ 1. Die Aufnahme umfaßt sämtliche landwirtschaftliche Betriebe, auch solche, die keine Vorräte an Brotgetreide, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten mehr haben sollten.

Die Aufnahme der **Mehlvorräte** erstreckt sich nur auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 782) das Recht als Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstage auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

§ 2. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

§ 3. Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlarten erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten oder im Falle des § 1 Absatz 3 für einen Kommunalverband auf dem Transporte befinden haben:

- Roggen, Weizen, Kernen (enthülfter Speis, Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn, sämtlich gedroschen und ungedroschen;
- Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls;
- Gerste, gedroschen und ungedroschen;
- Hafer sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;
- Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen, einschließlich Ackerbohnen und Peluschken), mit Ausnahme von Wicken und Lupinen sowie Gemenge (Hülsenfrüchte aller Art, untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt), gedroschen und ungedroschen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schrammen, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hat.

Die vorhandenen Vorräte sind für ungedroschenes Getreide und Hülsenfrüchte in Zentnern, für Mehl und gedroschenes Getreide und Hülsenfrüchte in Pfunden anzugeben.

Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstversorgerhaushalte des Betriebsinhabers zu versorgenden Personen anzugeben.

In Spalte 1 der Ortslisten sind die Anzeigepflichtigen mit laufenden Nummern zu versehen, die Endzahl muß die Zahl der in der Gemeinde vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe ergeben.

§ 4. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- auf Vorräte, die im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
- auf Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidestelle, S. m. b. H., der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgeschengesellschaft m. b. H. oder der Reichshülsenfruchtstelle, S. m. b. H., stehen;
- auf das von der Reichsgetreidestelle (Reichsfuttermittelstelle) zur Verfütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

§ 5. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der Städte mit Revidierter Städteordnung haben die Ausführung der Erhebung in ihrem Bezirke zu leiten und zu überwachen.

Die Ausführung der Erhebung in den landwirtschaftlichen Betrieben (oben § 1 Absatz 1 und 2) erfolgt für jeden Gemeindebezirk, einschließlich der selbständigen Gutsbezirke, durch die Gemeindebehörden. Die in § 1 Absatz 3 vorgeschriebene Feststellung erfolgt durch die Kommunalverbände. Die näheren Vorschriften sind den Zählpapieren (§ 6) aufgedruckt.

Die Bevölkerung ist durch die Stadträte und Gemeindebehörden in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung aufmerksam zu machen.

§ 6. Für die Aufnahme der Vorräte sind in den bezirksfreien Städten Anzeigeformulare für Einzelanzeigen (Formular II), in den übrigen Gemeinden Ortslisten (Formular I) zu verwenden.

Der Bedarf an diesen Zählpapieren wird den Amtshauptmannschaften und den Städten mit Revidierter Städteordnung vom Statistischen Landesamt rechtzeitig übersandt werden.

§ 7. Die Amtshauptmannschaften haben die Verteilung der Drucksachen an die Gemeindebehörden so zeitig vorzunehmen, daß das Ausfüllen der Ortslisten am 15. Februar 1917 erfolgen kann.

In den bezirksfreien Städten sind die Anzeigen bis 14. Februar an die Anzeigepflichtigen zu verteilen und am 16. Februar wieder einzusammeln.

Die übrigen Gemeindebehörden haben die abgeschlossenen und bescheinigten Ortslisten (Formular I) bis zum 18. Februar 1917 an den Kommunalverband abzuliefern.

§ 8. Die mit dem Verteilen und Einsammeln der Zählkarten beauftragten Personen sind

über ihre Aufgabe genau zu unterrichten und nach Befinden anzuweisen, die Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Anzeigen zu unterstützen. Sie haben besonders auch darauf zu achten, daß die Vorräte in keiner anderen Gewichtseinheit als der vorgeschriebenen angegeben und die Ortslisten auch richtig fortlaufend nummeriert werden.

§ 9. Die Stadträte der bezirksfreien Städte haben die Anzeigen im Anzeigeformular (Formular II) auf vorschriftsmäßige Ausfüllung zu prüfen und dann auf die Ortsliste (Formular I) zu übertragen. Sollte eine Ortsliste nicht hinreichen, so sind die übrigen Anzeigen in eine zweite, dritte oder weitere Ortsliste zu übertragen. Auf der letzten Ortsliste ist die Vollständigkeit der Einträge zu bescheinigen.

§ 10. In den Gemeinden, in denen ausschließlich die Ortsliste (Formular I) Verwendung findet, haben die mit der Aufnahme beauftragten Personen die in § 1 genannten Betriebe aufzusuchen und in die Ortsliste (Formular I) die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte nach der vorgeschriebenen Gewichtseinheit einzutragen. Der Anzeigepflichtige hat in Spalte 20 der Ortsliste die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bescheinigen. Die Gemeindebehörde hat die Einträge in den Ortslisten am Schlusse der letzten Liste zur Gemeindefumme aufzurechnen.

§ 11. Der Kommunalverband hat sofort nach Bekanntgabe dieser Verordnung Kommissionen aus geeigneten Vertrauensleuten zu bilden, von denen eine Nachprüfung der erhobenen Vorräte vorzunehmen ist. Die Nachprüfung hat sich auf mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen Anzeigen zu erstrecken und ist auf den Bezirk gleichmäßig zu verteilen.

Die Kommissionen, die in ähnlicher Weise zu bilden sind, wie bei den Erntevorschätzungen im Jahre 1916 (Anweisung für die Amtshauptmannschaften und Stadträte vom 24. Juni 1916) haben mit der Prüfung am 20. Februar zu beginnen und bis zum 26. Februar 1917 die nachgeprüften und berichtigten Ortslisten bezw. Anzeigen an den Kommunalverband zurückzugeben.

§ 12. Jedem Kommunalverband werden vom Statistischen Landesamt die Zusammenstellungsformulare (Formular III) übersandt, in die das Gesamtergebnis aller Ortslisten der Gemeinden des Bezirkes, nachdem sie rechnerisch nachgeprüft worden sind, einzutragen ist. Ueber die Einzelheiten gibt die den Formularen aufgedruckte Anweisung Auskunft. Für die Aufrechnung der Gemeindefummen sind Ortslisten zu verwenden.

§ 13. Zur Feststellung der Vorräte der Bäcker, Konditoren und Tierhalter (mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Betriebe) und der vom Ausland eingeführten Vorräte hat der Kommunalverband, wenn sich die Erhebung nicht auf andere einfachere Weise ermöglichen läßt, Anzeigeformulare (Formular IV) zu verteilen.

Die Kommunalverbände haben dem Statistischen Landesamt den Bedarf an diesen Anzeigeformularen bis spätestens 30. Januar anzuzeigen.

§ 14. Die Kommunalverbände haben bis zum 5. März 1917 dem Statistischen Landesamt für jeden Verwaltungsbezirk ein Zusammenstellungsformular (Formular III) nach Enttragung der Gesamtvorräte einzureichen; eine Abrechnung über die entstandenen Verfassungskosten ist beizufügen. Eine Abschrift der Zusammenstellungsformulare ist in die Akten des Kommunalverbands aufzunehmen. Die Ortslisten sind vom Kommunalverband sorgfältig aufzubewahren.

§ 15. Die zuständige Behörde und die von ihr oder vom Kommunalverbande gemäß § 11 beauftragten Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in § 3 genannten Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 16. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich festgesetzten Frist erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift im § 15 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anzeigepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich festgesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Nr. 150 II B I a. Ministerium des Innern.

Verordnung

zur Ausführung der Bundesrats-Bekanntmachung vom 18. Januar 1917 über **Mineralwässer, Mineralwässerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen** und der dazu am gleichen Tage erlassenen Ausführungs-Bestimmungen des Reichskanzlers (RGBl. S. 60 ff.).

Zuständig für die in § 9 der Ausführungs-Bestimmungen des Reichskanzlers vom 18. Januar 1917 vorgesehene Uebertagung von Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art in den Fällen, wo die Uebertragung nicht freiwillig erfolgt, ist in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft, in deren Bezirke sich die zu übertragenden Gegenstände befinden.

Dresden, am 26. Januar 1917. Ministerium des Innern.

Eisbahn.

Der Besitzer der Ratsmühle hat freundlicherweise die angespannte Wiese an der Ratsmühle zum Schlittschuhfahren zur Verfügung gestellt. Sie wird hiermit zu diesem Zwecke freigegeben. Der Ratsmühlenteich ist davon ausgeschlossen. Der Zugang zur Eisbahn ist von der **Löbtauerstraße** her zu nehmen. **Alle Anlagen sind peinlichst zu schonen.**

Wilsdruff, am 27. Januar 1917. Der Stadtrat.

Die **Bezugskarten für Kleie** sind eingeliefert und können Dienstag, den 30. d. Mts., nachmittags von 2-4 Uhr im Lebensmittelamt entnommen werden.

Die Empfänger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die ihnen zugewiesene **Kleiemenge auf ein halbes Jahr** berechnet ist und demnach **bis 30. 6. 1917** zu reichen hat, sowie daß **weitere Zuweisungen von Kleie** bis zu diesem Tage nicht erfolgen können. Etwas Anträge wegen nochmaliger Zuweisung sind völlig zwecklos und **vorzeitige Gesuche** müssen unberücksichtigt bleiben.

Wilsdruff, am 27. Januar 1917. Der Stadtrat.